

Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

<p>1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband 2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst 3. Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR 4. Industrie- und Handelskammer Wuppertal –Solingen-Remscheid 5. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld 6. Handwerkskammer Düsseldorf 7. Naturschutzverbände BUND NRW e.V., LNU NRW e.V. und NABU NRW e.V. 	<p>24.07.2014</p> <p>30.07.2014</p> <p>12.08.2014</p> <p>25.08.2014</p> <p>25.08.2014</p> <p>27.08.2014</p> <p>01.09.2014</p>
<p>2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 22.02. bis 24.03.2017</p> <p>A Behörden und Träger öffentlicher Belange</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst 2. IHK Handwerkskammer Düsseldorf 3. IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid 4. Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 5. Landesbetrieb Straßen NRW, Niederlassung Krefeld <p>B Sonstige Stellungnehmende</p> <p>keine</p>	<p>17.03.2017</p> <p>22.03.2017</p> <p>28.03.2017</p> <p>22.03.2017</p> <p>28.03.2017</p>

1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014

Während der Aufstellung des Bebauungsplanes 1206 sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahmen und Anregungen eingegangen:

1. Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

Stellungnahme: Die Aufstellung des Planverfahrens wird ohne weiterführende Begründung befürwortet.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Begründung: nicht erforderlich

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme: Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Daher ergeht die Empfehlung: Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite ist zu beachten. Auf weitere Hinweise auf der Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp wird verwiesen.

Beschluss: Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Begründung: Obwohl kein Gefährdungspotential festgestellt wurde wird durch den entsprechenden Hinweis auf eine mögliche Überprüfung im Zuge eines zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen.

3. Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR

Stellungnahme: Es wurden keine Bedenken geäußert

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Begründung: nicht erforderlich

4. Industrie- und Handelskammer Wuppertal –Solingen-Remscheid

Stellungnahme: Die Zielsetzung des Planverfahrens wird ausdrücklich begrüßt. Sie diene dazu die Ziele der Raumordnung, wie sie im Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel des LEP formuliert sind, zu beachten. Durch das Verfahren würden darüber hinaus zum Teil Gewerbeflächen für eine weitere Nutzung durch Produktionsunternehmen freigehalten. Aufgrund des Mangels an Gewerbeflächen im Stadtgebiet wäre diese Steuerung sehr zu begrüßen und käme dem Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft entgegen.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung: Die Stellungnahme entspricht der Zielsetzung der Planaufstellung. Der entsprechende Nachweis einer sachgerechten Abwägung wurde im Zuge des Verfahrens geführt.

5. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

Stellungnahme: Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Es wird darum gebeten in den Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beachtet und eingehalten werden. Hierzu wird auf die Anlage der „Allgemeinen Anforderungen“ verwiesen, die die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu den erforderlichen Schutzabständen benennt.

Beschluss: Die Empfehlungen der „Allgemeinen Anforderungen“ wurden im Planverfahren berücksichtigt.

Begründung: Das Bundesfernstraßengesetz ist ohnehin als Bundesgesetz im Planverfahren aufgrund der Autobahnnähe zur A 46 bindend zu berücksichtigen. Die Anbauverbotszone von 40 m bzw. –beschränkungszone von 100 m wurde im Plan eingetragen.

6. Handwerkskammer Düsseldorf

Stellungnahme: Die Zielsetzung des Planverfahrens wird ausdrücklich begrüßt. Sie diene der Sicherstellung, dass Gewerbeflächen für produktions-, verarbeitungs- und handwerksorientierte Gewerbebetriebe vorgehalten werden, die ansonsten durch flächenintensive und zahlungskräftige Einzelhandelsbetriebe verdrängt werden könnten. Standortalternativen für diese Betriebe wären im Stadtgebiet aufgrund knapper Gewerbeflächenangebote rar. Eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird für geboten gehalten und die Belange der Mitgliedsbetriebe wird als sachgerecht aufgenommen bewertet.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung: Die Stellungnahme entspricht der Zielsetzung der Planaufstellung. Der entsprechende Nachweis einer sachgerechten Abwägung ist im Zuge des Verfahrens geführt worden.

7. Naturschutzverbände BUND NRW e.V., LNU NRW e.V. und NABU NRW e.V.

Stellungnahme: Es wird auf die Vollmacht der gemeinsamen Stellungnahme hingewiesen.

Es erfolgt keine Zustimmung zum Bebauungsplan, da keine Transparenz und keine Entwicklungsziele aufgezeigt werden. Es werden konzeptionelle Überlegungen vermisst. Eine Überprüfung der Entwicklungsziele des LEP hätte nicht stattgefunden. Aufgrund der Unwägbarkeiten wird ein Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für falsch gehalten.

Aufgrund des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden wird keine Erweiterung für die Ansiedlung von Einzelhandel befürwortet. Stattdessen sollte Kleingewerbe erhalten bleiben. Es wird auf Grünflächen im Plangebiet verwiesen, die an anderer Stelle ausgeglichen werden sollten.

Sollte eine gewerbliche Nutzung ausgewiesen werden, würde das von den Wuppertaler Umweltverbänden begrüßt.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Begründung: Die für den Aufstellungsbeschluss erforderlichen Aussagen zum Plananlass und dem Prüferfordernis sind hinreichend beschrieben. Diese sind auch zu Beginn des Planverfahrens noch nicht erforderlich. Die Planungsziele sind erst im Zuge der Abwägung zu konkretisieren. Die Planvoraussetzungen im Lichte der Landesplanung sind bekannt und wurden in die Abwägung eingestellt. Die Planungsart unter Verzicht der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom Rat beschlossen worden. Die Möglichkeit des Verzichtes ist im BauGB gesetzlich verankert, dennoch wurde in dem Fall eine eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Eine besondere Betroffenheit des Stellungnehmenden bestand jedoch nicht, daher wurde er nicht beteiligt.

Der sparsame Umgang mit Boden ist in der Umweltprüfung grundsätzlich zu berücksichtigen, wobei es sich hier bereits um einen stark versiegelten Bereich handelt, ob von Nahversorgern oder Kleingewerbe ist dabei unter Umweltaspekten zweitrangig. Das Vorhandensein von Grünbestandteilen im Plangebiet ist von den Fachbehörden zunächst nicht festgestellt worden. Im Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB lediglich von „geringen Vegetationsstrukturen“ die Rede. Diese wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einer Abwägung unterzogen.

2. A Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 22.02. bis 24.03.2017

Stellungnahme zu 1.: Die Luftbildauswertung zum Plangebiet ergab, dass keine Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich ist.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Begründung: Es ist lediglich ein genereller Hinweis erforderlich. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 30.07.2014 verwiesen.

Stellungnahme zu 2.: Die Ziele des Bebauungsplanes werden ausdrücklich unterstützt. Die Notwendigkeit zur Sicherung von Gewerbeflächen wird inhaltlich begründet. Zudem wird auf die Stellungnahme vom 25.08.2014 verwiesen.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung: Die Stellungnahme bestätigt die Notwendigkeit der Festsetzungen im Rechtsplan. Dem öffentlichen Belang der Gewerbeflächensicherung dürfte demnach in hinreichender Form entsprochen worden sein.

Stellungnahme zu 3.: Unter Bezugnahme auf die Aussage zur frühzeitigen Beteiligung wird die Zielsetzung der Planinhalte ausdrücklich begrüßt. Den Zielen des Sachlichen Teilplanes und des inzwischen in Kraft getretenen LEP`s wird somit vollumfänglich entsprochen. Die städtischen Konzepte (Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Handlungsprogramm Gewerbeflächen u.a.) werden konsequent umgesetzt.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung: Die Stellungnahme bestätigt die Notwendigkeit der Festsetzungen im Rechtsplan. Dem öffentlichen Belang der Gewerbeflächensicherung dürfte demnach in hinreichender Form entsprochen worden sein.

Stellungnahme zu 4.: Nach Abfrage aller bei der Bezirksregierung möglicherweise betroffenen Fachdezernate sind keine planungsrelevanten Belange vorgetragen worden.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Begründung: nicht erforderlich

Stellungnahme zu 5.: Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Die „Allgemeinen Anforderungen“ seien berücksichtigt. Es werden keine zusätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird ergänzend auf fehlende Detailuntersuchungen und mög-

liche Konsequenzen in Bezug auf zukünftig anstehende Ausbaumaßnahmen der A 46 hingewiesen. Ansprüche bzgl. Schallschutzforderungen könnten grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, es gelte das Verursacherprinzip bei hinzukommenden Verkehrsbelastungen. Etwaige Ausgleichsmaßnahmen entlang der A 46 seien anzuzeigen.

Beschluss: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Begründung: Es entstehen durch die Planung keinerlei Auswirkungen auf verkehrliche Belange, die aufgrund der Stellungnahme möglicherweise Einfluss haben könnten. Ein zusätzlicher Hinweis ist daher nicht erforderlich.

2. B Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.02. bis 24.03.2017

keine